

Hausarbeit im Öffentlichen Recht im Anschluss an das Sommersemester 2025

In den Jahren 2024 und 2025 kommt es mehrfach zu „Mahnwachen“ oder anderen Versammlungen an Orten, an denen Menschen Tötungsverbrechen zum Opfer gefallen sind. Meistens gehen diese Veranstaltungen von rechtsextremen Gruppen aus, die damit insbesondere gegen „Ausländerkriminalität“ demonstrieren wollen. Die Mahnwachen sorgen in der Öffentlichkeit und bei den Hinterbliebenen der Opfer für Verunsicherung und Empörung.

Im Juni 2025 beschließt die Bundesregierung daraufhin den Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz von Gedenkortern für die Opfer von Gewalttaten“ (GedOSchG) und leitet ihn zunächst nach Art. 76 Abs. 2 GG ordnungsgemäß dem Bundesrat zu. Der Entwurf wendet sich im Kern gegen eine Instrumentalisierung der Opfer wie des Andenkens an dieselben durch politisch extreme Gruppen. Er diene dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Opfer wie ihrer Angehörigen.

Leider seien – so die Bundesregierung – die Versammlungsbehörden der Länder und die Verwaltungsgerichte mit der Handhabung der „Mahnwachen“ offenbar überfordert; immer wieder würden Auflagen und Verbote unter Berufung auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit aufgehoben. Daher müsse nun eine rechtssichere und bundeseinheitliche Regelung her, um die pietätlosen Aktionen endlich zu unterbinden.

Konkret sieht der Entwurf u.a. die folgenden Regelungen vor:

§ 2 GedOSchG lautet wie folgt:

Es ist untersagt, in einem Bereich von 100 Metern um den Ort, an dem ein Mensch Opfer eines Gewaltverbrechens geworden ist, Versammlungen abzuhalten, die geeignet sind, die Persönlichkeitsrechte des Opfers oder seiner Angehörigen zu beeinträchtigen. Als solche Beeinträchtigung dient insbesondere der Versuch, das Verbrechen zu instrumentalisieren, indem es einer bestimmten Bevölkerungsgruppe pauschal angelastet wird.

§ 3 GedOSchG hat folgenden Wortlaut:

Es ist untersagt, Angehörigen von Verbrechensopfern in dem Bereich nach § 2 Satz 1 dieses Gesetzes Inhalte im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches zur unmittelbaren Wahrnehmung auszuhändigen, zu zeigen, zu Gehör zu bringen oder auf andere vergleichbare Weise zu übermitteln, wenn diese

- a) unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten oder
- b) offensichtlich geeignet sind, Angehörige, die diese zur Kenntnis nehmen, stark zu verwirren oder stark zu beunruhigen.

§ 11 GedOSchG erklärt Verstöße gegen die genannten Verbote zu Ordnungswidrigkeiten (Absatz 1), die laut Absatz 4 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden können.

Der Bundesrat beschränkt sich auf eher technische Anmerkungen. In der anschließenden Debatte im Bundestag üben Abgeordnete der Opposition heftige Kritik an dem Vorhaben, das von der Bundesregierung ebenso vehement verteidigt wird. Aus den Reihen der Opposition wird namentlich geltend gemacht, das Gesetz verstoße gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Es regle in der Sache einen Gegenstand des Versammlungsrechts, das aber seit der Föderalismusreform von 2006 und der damit verbundenen Streichung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG a.F. Ländersache sei. Es sei völlig schwammig formuliert und reihe sich in eine un- gute Entwicklung ein, Grundrechtsgebrauch, der nicht in das eigene Weltbild passe, durch „Bannmeilen“ aller Art gleich ganz zu unterbinden. Die obersten Gerichte hätten aber unterstrichen, dass aus der Versammlungsfreiheit gerade die Freiheit folge, den Protest dorthin zu tragen, wo ein enger Bezug zum Anliegen der Versammlungsteilnehmer bestehe.

Abgeordnete der Regierungsfractionen halten dagegen: Das Gesetz sei sehr wohl kompetenzgerecht und stütze sich entweder auf die Bundeskompetenz für das Strafrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) oder den Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG). Sollten diese nicht unmittelbar einschlägig sein, habe der Bund wenigstens eine Annexkompetenz oder eine sog. Kompetenz kraft Sachzusammenhangs. Zwar sei es richtig, dass das deutsche Recht generell keinen Konfrontationsschutz kenne, der es den Einzelnen erspare, auf fremden Grundrechtsgebrauch zu treffen, den diese missbilligten oder beunruhigend fänden. Allerdings könnten sich die hinterbliebenen Angehörigen erstens auf ihre Persönlichkeitsrechte berufen und seien zweitens aufgrund ihrer Trauer in einer besonders prekären Situation, die sie gesteigert schutzwürdig mache und ausnahmsweise auch Einschnitte in andere Grundrechte erlaube. Die daraus resultierende Abwägungssituation könne und wolle man nicht den Behörden und Gerichten der Länder überlassen, sondern klar zugunsten der trauernden Angehörigen entscheiden. Das diene auch dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Opfer gegen eine Instrumentalisierung ihres Todes für politische Zwecke.

Das GedOSchG wird mit den Stimmen der Regierungsfractionen im Bundestag mehrheitlich angenommen; der Bundesrat, der in Übereinstimmung mit Bundestag und Bundesregierung davon ausgeht, dass es sich lediglich um ein Einspruchsgesetz handelt, ruft nicht den Vermittlungsausschuss an. Daraufhin wird es vom Bundespräsidenten ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet und tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

165 Abgeordnete verschiedener Oppositionsfractionen rufen daraufhin formgerecht das Bundesverfassungsgericht an und unterstreichen, dass sie vom Verstoß des GedOSchG gegen die Kompetenzordnung wie gegen Grundrechte überzeugt sind. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat der 21. Deutsche Bundestag 630 Mitglieder.

Bearbeitungsvermerk:

Hat der Antrag der 165 Abgeordneten Aussicht auf Erfolg? Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – notfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Hinweise zum Verfahren und zur technischen Gestaltung der Hausarbeit:

Die Arbeit darf einen Umfang von **40.000 Zeichen (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen)** nicht überschreiten und soll ca. 1/3 Korrekturrand enthalten. Bei Überschreitung dieses Umfangs erfolgt Punktabzug.

Der Arbeit sind eine Gliederung, ein Inhalts- und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Sie kann ein Abkürzungsverzeichnis enthalten. Die hierfür erforderlichen Seiten sind **nicht** von den o.g. 40.000 Zeichen umfasst. Die Arbeit ist mit einem Deckblatt zu versehen, auf dem Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Matrikelnummer und Semesterzahl anzugeben sind. Sie ist zu unterschreiben und mit einer Erklärung abzuschließen, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt wurde. **Muster** für Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Textgestaltung sowie Abschlusserklärung finden Sie im LearnWeb.

Bei der Bearbeitung ist die aktuelle Fassung der „**Handreichung zur Abfassung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit**“ des Instituts für Öffentliches Recht und Politik zu berücksichtigen, die ebenfalls im LearnWeb zugänglich ist.

Die Arbeit ist schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben, da sie routinemäßig einer Plagiatskontrolle sowie einem Abgleich mit den übrigen eingereichten Arbeiten unterzogen wird. Die Arbeit darf nicht mit einem Hefter oder mittels Ringbindung zusammengeheftet werden, sondern muss lose in einem DIN C4-Kuvert mit Sichtfenster abgegeben werden. Die Seiten sind zu nummerieren und jeweils mit Namen und Matrikelnummer zu versehen.

Die Abgabe der schriftlichen Fassung erfolgt auf postalischem Weg (Postanschrift: Institut für Öffentliches Recht und Politik, Universitätsstr. 14-16, 48143 Münster) oder das Einlegen in das Postfach des Instituts (zwischen Hausmeisterei und Eingang zum RWS I). Die Arbeit muss spätestens bis zum Semesterbeginn am **Mittwoch, den 1.10.2025**, eingehen (Fristende: 22 Uhr); maßgebend ist das Datum des Poststempels. Bitte senden Sie zusätzlich die elektronische Fassung bis spätestens zum gleichen Zeitpunkt (ausschließlich im Dateiformat Word) an die folgende E-Mail-Adresse: orepol@uni-muenster.de. Das einzelne Dokument ist wie folgt zu benennen: **ÖRHA_Nachname_Vorname_Matr.Nr.** (Bsp.: **ÖRHA_Muster_Manuela_123456**).

Die **Anmeldung** erfolgt über WiLMA 3 und muss bis spätestens bis zum **Mittwoch, den 17.09.2025** vorgenommen werden. Bakkalaureatsstudierende können sich über QISPOS anmelden. Beachten Sie bitte im Übrigen die Hinweise auf der Website des Prüfungsamtes unter „Anmeldung zu Prüfungen“.

Viel Erfolg bei der Bearbeitung!